

E-10959/10DE
Antwort vom Herrn Almunia
Im Namen der Kommission
(21.2.2011)

1. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist neutral hinsichtlich der öffentlichen oder privaten Natur von Unternehmen. Für öffentliche Unternehmen gelten daher dieselben Regeln, insbesondere die EU Wettbewerbsregeln. Diese Regeln stellen kein grundsätzliches Hindernis für eine Ausweitung der Tätigkeit der Stadtwerke auf den überregionalen und grenzüberschreitenden Bereich dar. Soweit allerdings Stadtwerke von Maßnahmen profitieren, die als staatliche Beihilfen anzusehen sind, so müssen diese Maßnahmen in vollem Umfang mit den Artikeln 107 bis 109 AEUV in Einklang stehen.

2.-3. Die EU-Wettbewerbsregeln stehen einer erweiterten ökonomischen Tätigkeit durch Stadtwerke nicht entgegen. Allerdings unterliegen Stadtwerke als öffentliche Unternehmen in gleichem Maße den Wettbewerbsregeln des AEUV, wie nicht-öffentliche Unternehmen. Mitgliedstaaten dürfen gemäß Artikel 106 AEUV keine Maßnahmen treffen, die öffentlichen Unternehmen oder Unternehmen mit besonderen Rechten einen Verstoß gegen Artikel 101 bis 109 AEUV erlauben. Die zukünftige Tätigkeit der Stadtwerke sollte sich in den Rahmen der Wettbewerbsregeln einfügen. Eine Ausweitung der Stadtwerksaktivitäten könnte sich positiv auf die Wettbewerbssituation in den deutschen Elektrizitätsmärkten auswirken. Gleichzeitig können sich wettbewerbsrechtliche Bedenken dann ergeben, wenn Stadtwerke über (lokale) Monopole verfügen, mit deren Hilfe sie den Wettbewerb in anderen (nicht monopolisierten) Märkten behindern könnten. Solchen Bedenken könnte gegebenenfalls durch erleichterte Tätigkeiten anderer Unternehmen in diesen (bisher monopolisierten) Märkten begegnet werden.

4. Artikel 13 der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuer-Richtlinie)¹, sieht vor, dass Einrichtungen des öffentlichen Rechts wie andere Steuerpflichtige zu behandeln sind, soweit sie Tätigkeiten ausüben, bei denen eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Dies schützt sowohl Unternehmen vor den negativen Folgen einer eventuellen Bevorzugung dieser Körperschaften des öffentlichen Rechts als Nichtsteuerpflichtige, als auch die Körperschaften selbst vor den negativen Konsequenzen, die mit der besonderen Stellung einer (nichtsteuerpflichtigen) Körperschaft des öffentlichen Rechts verbunden sein können. So sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:347:0001:0118:de:PDF>